

Rubrik: **In aller Kürze**

Überschrift: **GdP-Mitgliedsbeitrag auch für Senioren steuerlich absetzbar**

Aus dem Seniorenbereich gab es Hinweise, dass Sachbearbeiter beim Finanzamt bei der Einkommenssteuererklärung für 2009 die steuerliche Geltendmachung der GdP-Mitgliedsbeiträge als Werbungskosten abgelehnt hätten. Ihr Argument: „Für Pensionäre sind Gewerkschaftsbeiträge keine berufsbezogenen Aufwendungen mehr“. Daraufhin hat die GdP sich bei ihrem Steuerfachmann Peter Dörr schlau gemacht. Ergebnis: Der GdP-Mitgliedsbeitrag ist sehr wohl auch bei Versorgungsempfängern (Pensionären und Hinterbliebenen) steuerlich absetzbar! Das ist glasklar beweisbar anhand einer Entscheidung der OFD Frankfurt vom 18.9.2002 (Az. S 2212 A - 2 - St II 27) sowie anhand entsprechender Kommentarliteratur (z.B. Haufe Steuer Office, Version 14.2.0.0, Stand 19.04.10).

Hiernach dienen Gewerkschaftsbeiträge auch bei Rentnern (analog: Pensionären) dem Erwerb, der Sicherung und dem Erhalt der Bezüge, da die von den Gewerkschaften geleistete Tarifarbeit wegen der Orientierung der jährlichen Renten- bzw. Versorgungsanpassung an der durchschnittlichen Zuwachsrate bei Löhnen und Gehältern mittelbar auch den Renten- bzw. Versorgungsempfängern zugute kommt und das Betreuungsangebot der Gewerkschaften (Rechtsschutz, diverse Beratungsangebote) auch für die nicht mehr berufsaktiven Mitglieder gilt.

Steuermindernd wirken sich die Gewerkschaftsbeiträge aber nur insoweit aus, als sie im betreffenden Steuerjahr über 102 Euro hinausgehen. Denn dieser Betrag, der sog. Werbungskosten-Pauschbetrag, wird bei Versorgungsempfängern als Mindestbetrag ohnehin von den Versorgungsbezügen abgezogen. Weist also ein Pensionär keine Werbungskosten nach, wird vom Finanzamt nur der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro angesetzt. Sind aber die jährlichen Werbungskosten (vielleicht allein schon durch die Gewerkschaftsbeiträge) höher, dann ist diese höhere Summe vom Finanzamt anzuerkennen und als Werbungskosten vom Steuer-Brutto der Versorgungsbezüge abzuziehen.

Falls hierzu noch Fragen bestehen: GdP-Landesbezirksgeschäftsstelle anrufen - sie hilft weiter.

Bm.